

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Vorblatt

A. Zielsetzung

Im Versorgungsrecht hat sich an verschiedenen Stellen ein Anpassungsbedarf ergeben. Mit diesem Gesetz sollen die erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der jährlich fortlaufenden Zulieferung von Statistiken über Arbeitsunfälle von Beamtinnen und Beamten an die europäische Statistikbehörde EUROSTAT soll im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und eines verwaltungsökonomischen Vollzugs den Dienstherren die Möglichkeit eröffnet werden, die notwendigen Daten über die Unfallkasse Baden-Württemberg zu melden. Einzelheiten zum Verfahren und zur Kostenerstattung sollen in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden können. Im Übrigen soll zur Stärkung der Attraktivität und Familienfreundlichkeit des Landes als Arbeitgeber die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung bei der Ermittlung der Wartezeit für einen Versorgungs- beziehungsweise Altersgeldanspruch voll berücksichtigt werden. Aus selbigem Grund soll künftig als absolute Untergrenze der Versorgung die Mindestversorgung gewährt werden. Daneben sollen einzelne weitere, meist redaktionelle oder klarstellende Änderungen im Versorgungsrecht erfolgen. Zudem soll die besoldungsrechtliche Einstufung der Leitungsfunktion des Linden-Museums Stuttgart sowie des Staatlichen Museums für Naturkunde Karlsruhe von Besoldungsgruppe B 2 nach Besoldungsgruppe B 3 angehoben werden. Im Landesstatistikgesetz sollen redaktionelle Änderungen vorgenommen werden, unter anderem als Folge der Einführung der Datenschutz-Grundverordnung. Aufgrund noch anhängiger Klageverfahren zum Zensus 2011 soll zudem die Geltungsdauer des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 nochmals verlängert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Durch die Änderungen bei der Gewährung der Mindestversorgung sowie der Ermittlung der Wartezeit für einen Versorgungsanspruch entstehen für das Land im ersten Jahr Mehrkosten von rund 860 000 Euro, im Endausbau von rund 9,2 Millionen Euro pro Jahr. Möglicherweise entstehende Haushaltsbelastungen durch die Änderungen bei der Ermittlung der Wartezeit für einen Altersgeldanspruch können nicht ermittelt werden.

Durch die Änderung bei der Gewährung der Mindestversorgung entstehen beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) für den kommunalen Bereich im ersten Jahr Mehrkosten von rund 70 000 Euro, im Endausbau von rund 0,5 Millionen Euro pro Jahr.

Durch die übrigen Regelungen des Gesetzentwurfs ergeben sich keine nennenswerten Mehrkosten. Geringfügige Auswirkungen in Form von Haushaltsmehrbelastungen oder Haushaltsminderbelastungen können sich bei einzelnen Regelungen ergeben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit der Umsetzung der EU-Meldepflicht für Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten über die bereits für die gesetzlich unfallversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer existierenden elektronischen Meldewege wird unmittelbar geltendes europäisches Recht vollzogen (Nummer 4.3.2 VwV-Regelungen).

Für die Verwaltung des Landes ist durch die Änderungen bei der Gewährung der Mindestversorgung, der Ermittlung der Wartezeit für einen Versorgungsbeziehungweise Altersgeldanspruch sowie der sonstigen Änderungen mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 23 000 Euro zu rechnen. Die Finanzierung beziehungsweise Umsetzung erfolgt im Rahmen der dem LBV zur Verfügung stehenden Mittel beziehungsweise Stellen.

Beim KVBW entsteht für den kommunalen Bereich durch die Änderung bei der Gewährung der Mindestversorgung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2 000 Euro.

Im Übrigen führen die Änderungen des Gesetzentwurfs nicht zu einem einmaligen oder jährlichen Erfüllungsaufwand.

F. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur einzelne dienstrechtliche Belange eines abgegrenzten Personenkreises, der durch das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vorgegeben ist. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck konnte daher abgesehen werden.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
Baden-Württemberg**

Vom

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom (GBl. S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert“ die Wörter „; hierbei bleibt der ehebezogene Teil im Familienzuschlag unberücksichtigt“ eingefügt.
2. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „soweit sie ruhegehaltfähig ist“ durch die Wörter „sofern sie ruhegehaltfähig ist; § 21 Absatz 1 Satz 3 und 4 ist insoweit nicht anzuwenden“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Zeiten im Beamtenverhältnis, in denen sich die Beamtin beziehungsweise der Beamte in Elternzeit befunden hat, sind zu berücksichtigen.“
 - c) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 21 Absatz 3 sowie“ eingefügt.
 - d) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„sonstige Versorgungsleistungen, die zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind und zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat,“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „3 bis 9“ durch die Angabe „4 bis 10“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„§ 20 gilt nicht, sofern der Anwendungsbereich des § 108 Absatz 9 eröffnet ist.“

4. In § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „; die Höhe des Versorgungszuschlags ergibt sich aus den jeweils zum Zeitpunkt der Beurlaubung (Beginn oder Verlängerung der Beurlaubung) gültigen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung; der Versorgungszuschlag soll bei Beendigung der Beurlaubung im geschuldeten Umfang gezahlt worden sein“ eingefügt.

5. In § 22 Absatz 4 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Wörter „1 und 3 bis 5“ ersetzt.

6. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „ersten“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „entspricht und“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Zurruhesetzung“ eingefügt.
7. In § 24 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „und bei denen keine Zeiten nach § 21 Absatz 3 vor dem 1. Januar 2011 vorliegen“ eingefügt.
8. § 27 Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.
9. In § 37 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 36“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
10. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

„§ 62a

Meldung von Dienstunfalldaten an Eurostat

(1) Die meldepflichtigen Dienstunfalldaten über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12.4.2011, S. 3) werden über die Unfallkasse Baden-Württemberg weitergemeldet.

(2) Einzelheiten zum Verfahren und zur Kostenerstattung werden in einer Verwaltungsvereinbarung und durch die Satzung der Unfallkasse geregelt.“

11. § 68 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„Besteht in den Fällen des § 70 Absatz 1 Satz 1 ein Einkommen im Sinne des Absatzes 5, ist zunächst der neue Versorgungsbezug und anschließend der frühere Versorgungsbezug zuzüglich des verbliebenen neuen Versorgungsbezuges nach § 68 zu regeln. Ist es für den Versorgungsempfänger günstiger, ist

zunächst der frühere Versorgungsbezug und anschließend der neue Versorgungsbezug zuzüglich des verbliebenen früheren Versorgungsbezuges nach § 68 zu regeln. Durch die Anwendung der Sätze 1 und 2 darf keine Besserstellung erfolgen, als wenn nur die Regelung des § 70 anzuwenden wäre. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist § 70 nicht anzuwenden.“

12. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 2 werden nach dem Wort „Zinsen“ die Wörter „in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem zum Zeitpunkt seiner Zahlung geltenden Basiszinssatz“ eingefügt.

cc) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

„§ 108 Absatz 1 Satz 9 und 10 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 8 wird nach der Angabe „70“ die Angabe „sowie 108“ eingefügt.

13. In § 81 Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Abordnungszeiten“ die Wörter „, Beschäftigungszeiten und Zeiten eines Doppelbeamtenverhältnisses“ eingefügt.

14. In § 85 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind im Rahmen des Satzes 1 in vollem Umfang zu berücksichtigen; Zeiten im Beamtenverhältnis, in denen sich der ehemalige Beamte in Elternzeit befunden hat, sind ebenfalls zu berücksichtigen.“

15. In § 87 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „§ 27 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.“
16. In § 88 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
17. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und § 27 Absatz 1“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anwartschaften“ die Wörter „nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Für die Beurteilung, ob Ansprüche oder Anwartschaften nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bestehen, ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Entlassung maßgeblich.“
18. In § 92 Absatz 3 Satz 6 werden nach der Angabe „11“ die Wörter „, bis zum 31. Dezember 2010 nach § 70 BeamtVG,“ eingefügt.
19. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 14 Absatz 4 Satz 4 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung ist nicht mehr anzuwenden.“
- b) Absatz 11 wird aufgehoben.
20. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 9,“ die Angabe „§ 67 Absatz 2,“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der nach Satz 1 erforderlichen Anwendung des § 4 Absatz 1 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung ist § 6 Absatz 1 Sätze 3 bis 6 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung nicht anzuwenden; Zeiten im Beamtenverhältnis, in denen sich die Beamtin beziehungsweise der Beamte in Elternzeit befunden hat, sind im Rahmen des § 4 Absatz 1 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung zu berücksichtigen.“

21. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt ebenfalls für Versorgungsbezüge, deren Berechnung Zeiten vor dem 1. Januar 2011 nach § 21 Absatz 3 zugrunde liegen.“

- bb) Der neue Satz 3 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„sonstige Versorgungsleistungen, die zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind

und zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat,“

- cc) In den neuen Sätzen 4 und 7 wird die Angabe „2“ jeweils durch die Angabe „3“ ersetzt.
- dd) In dem neuen Satz 9 werden nach der Angabe „11“ die Wörter „, bis zum 31. Dezember 2010 nach § 70 BeamtVG,“ eingefügt.
- ee) In dem neuen Satz 10 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
- ff) In den neuen Sätzen 9 und 10 wird die Angabe „4“ jeweils durch die Angabe „5“ ersetzt.
- b) In Absatz 10 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- c) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „anstelle von Absatz 1 Satz 3“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

22. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Übergangsregelung zu § 14 Absatz 4 Satz 4 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung sowie § 27 Absatz 4 Satz 4 LBeamtVGBW

Artikel 1 Nummern 8 und 19 finden ab dem 1. Januar 2019 auch für alle zu diesem Zeitpunkt sich bereits im Ruhestand befindlichen Personen Anwendung.

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel .. des Gesetzes vom ... (GBl. S. ..., ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Museumsdirektor und Professor“ mit Funktionszusätzen gestrichen.
2. Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 werden bei der Amtsbezeichnung „Museumsdirektor und Professor“ mit Funktionszusätzen die Funktionszusätze wie folgt gefasst:

- „- als Leiter der Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim
- als Leiter der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe
- als Leiter der Staatsgalerie Stuttgart
- als Leiter der Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit – Technoseum
- als Leiter des Badischen Landesmuseums
- als Leiter des Landesmuseums Württemberg
- als Leiter des Linden-Museums Stuttgart – Staatliches Museum für Völkerkunde
- als Leiter des Staatlichen Museums für Naturkunde Karlsruhe
- als Leiter des Staatlichen Museums für Naturkunde Stuttgart“

Artikel 4

Überleitungsvorschriften

Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens des Artikels 3 im Amt „Museumsdirektor und Professor“ der Besoldungsgruppe B 2 befindlichen Beamtinnen und Beamten werden in das entsprechende Amt der Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet.

Artikel 5

Änderung des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg

§ 14 Absatz 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1048), das zuletzt durch Artikel 44 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 5 bis 7.

Artikel 6

Änderung des Landesstatistikgesetzes

Das Landesstatistikgesetz vom 24. April 1991 (GBl. S. 215), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S.1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung über die Auftragsverarbeitung bleiben unberührt.“

2. In § 17 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „der Finanz- und Wirtschaftsminister“ durch die Wörter „die Finanzministerin beziehungsweise der Finanzminister“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1, § 7 Absatz 2 Satz 1 sowie § 9 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministeriums“ durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 2 Nummer 5, Nummer 6 und Nummer 9 sowie § 6 Absatz 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministerium“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011

In § 16 des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 570), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1033, 1034) geändert worden ist, wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 10 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummern 8 und 19 sowie Artikel 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Im Versorgungsrecht hat sich an verschiedenen Stellen ein Anpassungsbedarf ergeben. Mit diesem Gesetz sollen die erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt werden.

2. Wesentlicher Inhalt

Zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der jährlich fortlaufenden Zulieferung von Statistiken über Arbeitsunfälle von Beamtinnen und Beamten an Eurostat soll im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und eines verwaltungsökonomischen Vollzugs den Dienstherrn die Möglichkeit eröffnet werden, die notwendigen Daten auch über die Unfallkasse Baden-Württemberg weiter zu melden. Einzelheiten zum Verfahren und zur Kostenerstattung sollen in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden können. Im Übrigen soll zur Stärkung der Attraktivität und Familienfreundlichkeit des Landes als Arbeitgeber die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung bei der Ermittlung der Wartezeit für einen Versorgungs- beziehungsweise Altersgeldanspruchs voll berücksichtigt werden. Aus selbigem Grund soll künftig als absolute Untergrenze der Versorgung die Mindestversorgung gewährt werden. Daneben sollen einzelne weitere, meist redaktionelle oder klarstellende Änderungen im Versorgungsrecht erfolgen. Zudem soll die besoldungsrechtliche Einstufung der Leitungsfunktion des Linden-Museums Stuttgart sowie des Staatlichen Museums für Naturkunde Karlsruhe von Besoldungsgruppe B 2 nach Besoldungsgruppe B 3 angehoben werden.

3. Alternativen

Keine.

4. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur einzelne dienstrechtliche Belange eines abgegrenzten Personenkreises, der durch das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vorgegeben ist. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck konnte daher abgesehen werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen bei der Gewährung der Mindestversorgung verursachen für das Land im ersten Jahr Haushaltsmehrbelastungen von rund 730 000 Euro, im Endausbau des Jahres 2035 von rund 2,6 Millionen Euro pro Jahr. Durch diese Änderung entstehen (beim KVBW) für den kommunalen Bereich im ersten Jahr Haushaltsmehrbelastungen von rund 70 000 Euro, im Endausbau des Jahres 2035 von rund 0,5 Millionen Euro pro Jahr.

Durch die Änderungen bei der Ermittlung der Wartezeit für einen Versorgungsanspruch entstehen für das Land im ersten Jahr Haushaltsmehrausgaben (Versorgung und Beihilfe) von rund 130 000 Euro, im Endausbau im Jahr 2070 von rund 6,6 Millionen Euro pro Jahr. Möglicherweise entstehende Haushaltsbelastungen durch die Änderungen bei der Ermittlung der Wartezeit für einen Altersgeldanspruch können nicht ermittelt werden. Durch die Änderungen bei der Ermittlung der Wartezeit für einen Versorgungsanspruch beziehungsweise für einen Altersgeldanspruch entstehen (beim KVBW) für den kommunalen Bereich keine nennenswerten Belastungen.

Mit der Anhebung der besoldungsrechtlichen Einstufung der Leitungsfunktion des Linden-Museums Stuttgart sowie des Staatlichen Museums für Naturkunde Karlsruhe von Besoldungsgruppe B 2 nach Besoldungsgruppe B 3 sind jährliche Besoldungsmehrausgaben in Höhe von rund 12 000 Euro verbunden. Im Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2018/19 vom 12. Dezember 2018 (GBl. S. 449) sind die entsprechenden Planstellen bei Kapitel 1466 und bei Kapitel 1487 bereits nach Besoldungsgruppe B 3 angehoben worden.

Durch die übrigen Regelungen des Gesetzentwurfs ergeben sich keine nennenswerten Mehrkosten. Geringfügige Auswirkungen in Form von Haushaltsmehrbelastungen oder Haushaltsminderbelastungen können sich bei einzelnen Regelungen ergeben.

Aus der Aufhebung des § 14 Absatz 2 Nummer 5 des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg (Artikel 5) entstehen dem Land, den Kreisen und den Kommunen keine Kosten.

6. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Umsetzung der Änderungen ist für die Verwaltung des Landes sowie für die Verwaltung des kommunalen Bereichs mit dem nachstehenden einmaligen Erfüllungsaufwand zu rechnen:

Änderung des §§ 18 Absatz 1 Satz 2 und 3, 85 Absatz 1 sowie 106 Absatz 5 (Artikel 1 Nummer 2 Buchstaben a und b, Nummer 14 sowie Nummer 20 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb)

Durch diese Änderung bedarf es beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) einer Umprogrammierung der Festsetzungsprogramme. Nach den Angaben des LBV beträgt der geschätzte Zeitaufwand für diese Arbeiten insgesamt voraussichtlich 225 Stunden und verteilt sich wie folgt:

25 Stunden - Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst)

80 Stunden - Programmieraufwand im IuK-Bereich (gehobener Dienst)

120 Stunden - Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst)

Nach der „Lohnkostentabelle Verwaltung“ im maßgeblichen Leitfaden des Statistischen Bundesamtes sind bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes Lohnkosten in Höhe von 40,80 Euro pro Stunde für den gehobenen Dienst und 31,40 Euro pro Stunde für den mittleren Dienst zugrunde zu legen. Für die Verwaltung des Landes ist daher mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 8 000 Euro zu rechnen (105 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 120 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde).

Änderung des § 24 Absatz 3 (Artikel 1 Nummer 7)

Durch diese Änderung bedarf es beim LBV einer Umprogrammierung der Festsetzungsprogramme. Nach den Angaben des LBV beträgt der geschätzte Zeitaufwand für diese Arbeiten insgesamt voraussichtlich 60 Stunden und verteilt sich wie folgt:

4 Stunden - Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst)

16 Stunden - Programmieraufwand im IuK-Bereich (gehobener Dienst)

40 Stunden - Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst)

Nach der „Lohnkostentabelle Verwaltung“ im maßgeblichen Leitfaden des Statistischen Bundesamtes sind bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes Lohnkosten in Höhe von Höhe von 40,80 Euro pro Stunde für den gehobenen Dienst und 31,40 Euro pro Stunde für den mittleren Dienst zugrunde zu legen. Für die Verwaltung des Landes ist daher mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 2 100 Euro zu rechnen (20 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 40 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde).

Streichung des § 27 Absatz 4 Satz 4 sowie Änderung des § 102 Absatz 4 (Artikel 1 Nummern 8 und 19)

Durch diese Änderung bedarf es beim LBV einer Umprogrammierung der Festsetzungsprogramme. Nach den Angaben des LBV beträgt der geschätzte Zeitaufwand für diese Arbeiten insgesamt voraussichtlich 180 Stunden und verteilt sich wie folgt:

20 Stunden - Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst)

80 Stunden - Programmieraufwand im IuK-Bereich (gehobener Dienst)

80 Stunden - Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst)

Für die Änderungsfestsetzungen der betroffenen Fälle beträgt der geschätzte Zeitaufwand für diese Arbeiten nach Angaben des LBV insgesamt 183 Stunden und verteilt sich wie folgt:

8 Stunden - Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst)

175 Stunden - Änderungsfestsetzungen (mittlerer Dienst)

Nach der „Lohnkostentabelle Verwaltung“ im maßgeblichen Leitfadens des Statistischen Bundesamtes sind bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes Lohnkosten in Höhe von 40,80 Euro pro Stunde für den gehobenen Dienst und 31,40 Euro pro Stunde für den mittleren Dienst zugrunde zu legen. Für die Verwaltung des Landes ist daher mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 12 400 Euro zu rechnen (108 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 255 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde).

Der geschätzte Zeitaufwand für die Änderungsfestsetzungen der betroffenen Fälle (beim KVBW) für den kommunalen Bereich beträgt nach Angaben des KVBW insgesamt 64 Stunden und verteilt sich wie folgt:

4 Stunden - Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst)

60 Stunden – Prüfung und Änderungsfestsetzung (mittlerer Dienst)

Nach der „Lohnkostentabelle Verwaltung“ im maßgeblichen Leitfadens des Statistischen Bundesamtes sind bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes Lohnkosten in Höhe von 40,80 Euro pro Stunde für den gehobenen Dienst und 31,40 Euro pro Stunde für den mittleren Dienst zugrunde zu legen. Für den kommunalen Bereich ist daher mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 2 000 Euro zu rechnen (4 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 60 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde).

Änderung des § 106 Absatz 5 (Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa)

Durch diese Änderung bedarf es beim LBV einer Umprogrammierung der Festsetzungsprogramme. Nach den Angaben des LBV beträgt der geschätzte Zeitaufwand für diese Arbeiten insgesamt voraussichtlich 20 Stunden und verteilt sich wie folgt:

- 4 Stunden - Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst)
- 8 Stunden - Programmieraufwand im IuK-Bereich (gehobener Dienst)
- 8 Stunden - Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst)

Nach der „Lohnkostentabelle Verwaltung“ im maßgeblichen Leitfadens des Statistischen Bundesamtes sind bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes Lohnkosten in Höhe von 40,80 Euro pro Stunde für den gehobenen Dienst und 31,40 Euro pro Stunde für den mittleren Dienst zugrunde zu legen. Für die Verwaltung des Landes ist daher mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 700 Euro zu rechnen (12 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 8 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde).

Einfügung des § 62a (Artikel 1 Nummer 10)

Mit der Umsetzung der EU-Meldepflicht für Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten über die bereits für die gesetzlich unfallversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer existierenden elektronischen Meldewege wird unmittelbar geltendes europäisches Recht vollzogen (Nummer 4.3.2 VwV-Regelungen).

Im Übrigen führen die Änderungen des Gesetzentwurfs nicht zu einem einmaligen oder jährlichen Erfüllungsaufwand.

Die Finanzierung beziehungsweise Umsetzung des Erfüllungsaufwandes des Landes erfolgt im Rahmen der dem LBV zur Verfügung stehenden Mittel beziehungsweise Stellen.

Aus der Aufhebung des § 14 Absatz 2 Nummer 5 des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg (Artikel 5) entsteht der Verwaltung kein Erfüllungsaufwand. Entsprechendes gilt für die redaktionellen Änderungen des Landesstatistikgesetzes (Artikel 6) und die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 (Artikel 7).

7. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017 / 2018 (BVAnpGBW 2017 / 2018) erfolgte die Anpassung der Versorgungsbezüge zum 1. Juli 2018, wohingegen der ehebezogene Teil des Familienzuschlags bereits zum 1. März 2018 erhöht wurde. Durch das erstmalige Auseinanderfallen der Zeitpunkte der Anpassung verschiedener ruhegehaltfähiger Dienstbezüge wurde vom Gesetzgeber die hierdurch entstehende Problematik beim aufgrund eines familienrechtlichen Versorgungsausgleichs festgestellten Kürzungsbetrag zunächst nicht gesehen.

Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt wäre entsprechend des bisherigen Wortlauts der Regelung im selben Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt durch die Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht hat, anzupassen gewesen. Folglich wäre bereits zum 1. März 2018 eine geringe Anpassung und zum 1. Juli 2018 die restliche Anpassung vorzunehmen gewesen. Hierdurch würde eine geschiedene Person mit Anspruch auf Familienzuschlag gegenüber geschiedenen Personen ohne Anspruch auf Familienzuschlag sachlich nicht gerechtfertigt benachteiligt, was bei der Festlegung des Zeitpunkts für die Erhöhung des Familienzuschlags nicht beabsichtigt war. Daher wird diese Fallkonstellation mit der Änderung in Nummer 1 korrigiert. Die nun auch gesetzlich klagestellte Vorgehensweise entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis des Landesamts für Besoldung und Versorgung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung werden ruhegehaltfähige Dienstzeiten nicht mehr nur anteilig, sondern mit ihrer gesamten Dauer bei der Erfüllung der Wartezeit für einen Versorgungsanspruch berücksichtigt.

Zur Stärkung der Attraktivität und Familienfreundlichkeit des Landes als Arbeitgeber sowie zur Vermeidung eines eventuellen Verstoßes gegen geltendes EU-Recht findet eine zeitanteilige Berücksichtigung einer ausgeübten Teilzeitbeschäftigung bei der Ermittlung, ob die erforderliche Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist, nicht mehr statt. Hiermit geht nicht einher, dass für bereits bestandskräftig entlassene Beamtinnen und Beamte künftig ein Anspruch entsteht. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene dieser verstorbenen Beamtin beziehungsweise dieses verstorbenen Beamten.

Zu Buchstabe b

Durch die Berücksichtigung von Elternzeiten bei der versorgungsrechtlichen Wartezeit wird die Attraktivität und Familienfreundlichkeit des Landes als Arbeitgeber weiter gestärkt, indem den durch diese Rechtsänderung betroffenen Beamtinnen und Beamten unter anderem die Sorge vor einem unversorgten Ausscheiden wegen Dienstunfähigkeit genommen beziehungsweise reduziert wird. Hiermit geht nicht einher, dass für bereits bestandskräftig entlassene Beamtinnen und Beamte künftig ein Anspruch entsteht. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene dieser verstorbenen Beamtin beziehungsweise dieses verstorbenen Beamten.

Zu Buchstabe c

Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sind alle in § 21 Absatz 3 aufgeführten Zeiten der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit gleichgestellt. Dem entsprechend wird klargestellt, dass diese Zeiten auch bei der erforderlichen Mindestdienstzeit für einen Versorgungsanspruch der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit gleichgestellt sind.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es wird klargestellt, dass sonstige Versorgungsleistungen, die zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind, nur zu berücksichtigen sind, sofern der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Durch § 20 soll in Fällen der Gewährung einer Mindestversorgung eine Anrechnung von Leistungen anderer Alterssicherungssysteme erfolgen, da es sonst zu einer ungerechtfertigten Überhöhung der Gesamtversorgung der betroffenen Person aus öffentlichen Kassen durch zweckidentische Leistungen kommt. Daher fordert nach dem Sinn und Zweck bereits die bisherige Fassung des § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LBeamtVGBW neben den im Gesetz genannten Voraussetzungen, dass sonstige Versorgungsleistungen nur angerechnet werden, wenn die Altersversorgung mindestens zur Hälfte durch einen öffentlichen Arbeitgeber mitfinanziert wird.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe c

§ 108 Absatz 9 sieht für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten, früheren Beamtinnen und Beamten oder Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bereits eine entsprechende Regelung vor. In § 20 wird daher eine Abgrenzung des Anwendungsbereichs vorgenommen.

Zu Nummer 4

Zur Herstellung der Rechtssicherheit ist es erforderlich, dass der Versorgungszuschlag spätestens bei Beendigung der Beurlaubung vollständig gezahlt wurde. Die Höhe des Versorgungszuschlags wird in den jeweils zum Zeitpunkt der Beurlaubung (Beginn oder Verlängerung der Beurlaubung) gültigen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung festgelegt. Zur Klarstellung wird ein entsprechender Verweis in das Versorgungsrecht aufgenommen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, da im Rahmen der Dienstrechtsreform zum 1. Januar 2011 eine unrichtige Verweisung erfolgt ist.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es erfolgt eine Klarstellung, dass entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis bei mehreren Berufungen jeweils vorangegangene Vordienstzeiten berücksichtigt werden können.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass auf den im Beamtenverhältnis zulässigen Beschäftigungsumfang im Zeitpunkt der Zuruhesetzung abzustellen ist. Grundlage für die Definition des Begriffs der Hauptberuflichkeit in § 23 Absatz 3 LBeamtVGBW ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil des BVerwG vom 24. Juni 2008 - 2 C 5/07 -). Somit ist die Frage der Hauptberuflichkeit nach derjenigen Rechtslage zu beurteilen, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gilt.

Zu Nummer 7

Es wird eine Klarstellung eingefügt, dass aufgrund der Gleichstellung der in § 21 Absatz 3 aufgeführten Zeiten mit der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit

diese Zeiten auch im Rahmen des § 24 Absatz 3 der erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis gleichstehen.

Zu Nummer 8

Bislang konnte die Mindestversorgung aufgrund von langen Freistellungszeiten mit der Folge unterschritten werden, dass nur das (geringere) erdiente Ruhegehalt gezahlt wird. Mit der Streichung des § 27 Absatz 4 Satz 4 soll es künftig nicht mehr möglich sein, dass verbeamtete Personen im Ruhestand aufgrund von Freistellungszeiten einen geringeren Versorgungsanspruch als die Mindestversorgung haben.

Anlässlich eines Einzelfalls wurde festgestellt, dass die bisherige Regelung zur Unterschreitung der Mindestversorgung dem in den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums verankerten Leistungsprinzip widersprechen kann. Bisher war es möglich, dass - bei identischem Lebenslauf - eine verbeamtete Person in einer niedrigeren Besoldungsgruppe die Mindestversorgung erhält während eine verbeamtete Person in einer höheren Besoldungsgruppe die Mindestversorgung unterschreitet.

Zur Wahrung des in den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums verankerten Leistungsprinzips und zur Stärkung der Attraktivität und Familienfreundlichkeit des Landes als Arbeitgeber sowie zur Vermeidung eines eventuellen Verstoßes gegen geltendes EU-Recht wird nunmehr als absolute Untergrenze die Mindestversorgung gewährt.

Die Änderung gilt auch für die künftige Versorgung der verbeamteten Personen, welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Ruhestand befunden haben und die bislang dem § 27 Absatz 4 Satz 4 unterfielen. Insoweit wird auch auf die Begründung zu Artikel 2 verwiesen.

Zu Nummer 9

Durch die Rechtsänderung kommt es nicht mehr zu einer sachlich nicht gerechtfertigten unterschiedlichen Behandlung der Waisen aufgrund der für die verstorbene Person maßgeblichen Altersgrenze.

Zu Nummer 10

Die Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle verpflichtet in Artikel 2 die Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission (Eurostat) jährlich fortlaufend Statistiken über Arbeitsunfälle von Beamtinnen und Beamten zu liefern.

Zu Absatz 1

Bei Arbeits- und Dienstunfällen mit mehr als drei Tagen Abwesenheit vom Arbeitsplatz sollen neben Daten des Dienstherrn und der verbeamteten Person auch die Art der Verletzung, die Ausfalltage und verschiedene Informationen zum Unfallhergang beziehungsweise Arbeitsplatz an Eurostat entsprechend der Methodik zur Europäischen Statistik über Arbeitsunfälle (ESAW) übermittelt werden. Die Meldepflicht besteht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, auf Probe, auf Zeit, auf Lebenszeit sowie für Personen im Richterverhältnis. Ausgenommen sind Wegeunfälle sowie Unfälle von Beamtinnen und Beamten, bei denen die Daten der Vertraulichkeit unterliegen (Polizei, Rechtspflege und Justiz, Feuerwehr, öffentliche Sicherheit und Ordnung).

Die Verpflichtung zur Meldung der genannten Daten gilt für Dienstherrn der Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 1 des Landesbeamtengesetzes.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und eines verwaltungsökonomischen Vollzugs wird den Dienstherrn die Möglichkeit eröffnet, die notwendigen Daten über die Unfallkasse Baden-Württemberg weiter zu melden. Die Unfallkasse Baden-Württemberg ist für die Meldung von Arbeitsunfällen der gesetzlich Unfallversicherten

zuständig und besitzen die nötigen technischen Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine sachgerechte Meldung an die zuständigen Stellen.

Die Unfallkasse Baden-Württemberg integriert die seitens der Dienstunfallfürsorge übermittelten Unfalldaten der Beamtinnen und Beamten in das laufende Verfahren für die Meldung der Arbeitsunfälle und leitet diese nach den für sie geltenden Maßstäben und Vorschriften an Eurostat weiter.

Wegen § 30 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) bedarf es hierfür einer gesetzlichen Regelung.

Zu Absatz 2

Entsprechend zu § 30 Absatz 2 Satz 1 SGB IV wird klargestellt, dass die Weitermeldung von Dienstunfällen der Beamtinnen und Beamten eine Aufgabe der Unfallkasse Baden-Württemberg ist. Nähere Einzelheiten hierzu und insbesondere zum Meldeverfahren, den meldepflichtigen Daten und datenschutzrechtlichen Belangen werden mit dem Land in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Unfallkasse Baden-Württemberg nimmt die Regelung zur Meldepflicht in ihre Satzung auf. Andere Dienstherren, welche nicht bereits durch die Verwaltungsvereinbarung mit dem Land oder die Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg einbezogen sind, haben die Möglichkeit der Verwaltungsvereinbarung des Landes beizutreten.

Zu Nummer 11

Das Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen (§ 70 LBeamtVGBW) mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (§ 68 LBeamtVGBW) ist bislang nicht gesetzlich normiert. Es erfolgt eine gesetzliche Normierung entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und cc

Durch den Verweis auf § 108 Absatz 1 Sätze 9 und 10 wird ein Gleichklang zu den Regelungen des §§ 92 Absatz 3 Sätze 6 und 7 sowie 108 Absatz 1 Sätze 9 und 10 hergestellt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird ein Gleichklang zu den Regelungen des §§ 92 Absatz 3 Satz 5 sowie 108 Absatz 1 Satz 6 hergestellt.

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, dass der sich ergebende Ruhensbetrag auch von den nach Anwendung des § 108 verbleibenden Versorgungsbezügen abzuziehen ist.

Zu Nummer 13

Nach der bisherigen Rechtslage sind dem Dienstherrwechsel unmittelbar vorangehende Abordnungszeiten beim aufnehmenden Dienstherrn diesem zuzurechnen, es sei denn, der aufnehmende Dienstherr hat hierfür einen Versorgungszuschlag an den abgebenden Dienstherrn entrichtet.

Eine unterschiedliche Behandlung von Abordnungszeiten, Beschäftigungszeiten sowie Zeiten eines Doppelbeamtenverhältnisses ist sachlich nicht gerechtfertigt. Sofern für dem Dienstherrwechsel unmittelbar vorangehende Beschäftigungszeiten sowie Zeiten eines Doppelbeamtenverhältnisses beim aufnehmenden Dienstherrn kein Versorgungszuschlag entrichtet wurde, hat der abgebende Dienstherr an den aufnehmenden Dienstherrn keine Abfindung für diese Zeiten zu leisten.

Zu Nummer 14

Aufgrund gleichgelagerter Fallkonstellationen bei der Gewährung von Altersgeld und zur Herstellung einer rechtseinheitlichen Vorgehensweise erfolgt eine der Nummer 2

Buchstaben a und b entsprechende Änderung. Insoweit wird auch auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstaben a und b verwiesen.

Zu Nummer 15

Es wird klargestellt, dass zur Ermittlung des Steigerungsfaktors für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit § 27 Absatz 1 entsprechend anzuwenden ist. Gleichzeitig wird durch den Verweis auf § 27 Absatz 1 das Altersgeld auf einen Höchstsatz von 71,75 Prozent begrenzt. Bislang war ein solcher Verweis in § 89 Absatz 1 Satz 1 enthalten.

Zu Nummer 16

Folgeänderung zu Nummer 14.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 15.

Zu Buchstabe b

Durch die Einbeziehung von Ansprüchen und Anwartschaften nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in den Verweis auf § 24 Absatz 3 wird klargestellt, dass bei Doppelbeamtenverhältnissen keine Berücksichtigung selbiger Zeiten bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit als auch bei der altersgeldfähigen Dienstzeit erfolgt.

Zu Nummer 18

Die Kapitalbeträge wären nach der bisherigen Rechtslage ausschließlich nach § 11 anzupassen gewesen. Da das LBeamtVGBW erst zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, die Abfindung, Beitragserstattung oder der Kapitalbetrag jedoch teilweise bereits zuvor gezahlt wurde, bedarf es auch einer Anpassungsregelung für die Zeit vor dem Inkrafttreten des LBeamtVGBW. Nach dem Sinn und Zweck der bisherigen Re-

gelung waren die Kapitalbeträge auch bisher nicht lediglich um die allgemeinen Versorgungsanpassungen nach § 11, sondern grundsätzlich auch um die bis zum 1. Januar 2011 vorgenommenen allgemeinen Versorgungsanpassungen zu erhöhen.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Auch die Versorgung der verbeamteten Personen, welche bereits vor dem 1. Januar 2011 in den Ruhestand getreten sind, soll künftig die Mindestversorgung nicht mehr unterschreiten. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 8 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Von dem bisherigen Wortlaut der Regelung werden nur verbeamtete Personen erfasst, welche eine Altersteilzeit im Blockmodell, nicht jedoch im Teilzeitmodell, in Anspruch nehmen. Dies hätte eine deutliche Verschlechterung bei der Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit bei den Betroffenen zur Folge, welche aus Vertrauensschutzgründen nicht zu rechtfertigen ist. Für Fälle, in denen die Altersteilzeit vor Inkrafttreten des LBeamtVGBW bewilligt und angetreten oder aufgenommen worden ist, weist die Gesetzesbegründung zu dieser Norm (LT-Drs. 14/6694, S. 555) darauf hin, dass § 106 Absatz 2 LBeamtVGBW der Vorschrift des § 6 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung entspricht. Diese Regelung umfasste auch die Altersteilzeit im Teilzeitmodell. Es handelt sich somit um ein redaktionelles Versehen, welches mit der Änderung behoben wird.

In der Verwaltungspraxis wird bislang bereits entsprechend § 6 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung verfahren.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Wortlaut ist anzupassen, da dieser keinen Verweis auf § 67 Absatz 2 Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung beinhaltet. Aus der Gesetzesbegründung zu § 74 Absatz 2 (LT-Drs. 14/6694, S. 530) wird deutlich, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handeln muss. Diese besagt, dass nach der Übergangsvorschrift des § 106 Absatz 5 LBeamtVGBW § 67 Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung findet.

In den von § 106 Absatz 5 LBeamtVGBW umfassten Fällen werden bereits bisher wissenschaftliche Qualifikationszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auch die verbeamteten Personen, welche unter die Übergangsvorschrift des § 106 Absatz 5 fallen, sollen von den unter Nummer 2 Buchstaben a und b beabsichtigten Verbesserungen bei der Erfüllung der Wartezeit für einen Versorgungsanspruch profitieren. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstaben a und b verwiesen.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es erfolgt eine Klarstellung, dass aufgrund dessen, dass die in § 21 Absatz 3 aufgeführten Zeiten der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit gleichgestellt sind, bei Vorliegen dieser Zeiten vor dem 1. Januar 2011 auch § 108 Anwendung findet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird klargestellt, dass sonstige Versorgungsleistungen die zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind nur zu berücksichtigen sind, sofern der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Der bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 11. Februar 2015 (Az.: Vf. 1-VII-13) die Regelung des Artikel 85 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 Bay-BeamtVG für nichtig erklärt. Diese Regelung ist wortidentisch mit dem baden-württembergischen § 108 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW).

§ 108 LBeamtVGBW soll - wie auch die Vorgängervorschrift des § 55 BeamtVG - gewährleisten, dass die Gesamtversorgung aus beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen und sonstigen Renten die Höchstversorgung eines "Nur-Beamten" nicht übersteigt. Die Vorschrift hat zum Ziel - im Zeichen knapper gewordener volkswirtschaftlicher Ressourcen - Finanzmittel einzusparen und in diesem Zusammenhang die sachlich nicht zu rechtfertigende Überversorgung der Betroffenen aus öffentlichen Mitteln zu beseitigen. Das Bundesverfassungsgericht sieht es als mit dem Grundgesetz vereinbar, wenn die Leistungen eines Rentenversicherungsträgers, die zumindest zur Hälfte auf Beiträgen eines öffentlichen Arbeitgebers beruhen, auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden (BVerfG, Beschluss vom 30. September 1987 - 2 BvR 933/82). Daher fordert die bisherige Fassung des § 108 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LBeamtVGBW nach dem Sinn und Zweck neben den im Gesetz genannten Voraussetzungen, dass sonstige Versorgungsleistungen nur angerechnet werden, wenn die Altersversorgung mindestens zur Hälfte durch einen öffentlichen Arbeitgeber mitfinanziert wird.

Zu Doppelbuchstabe cc, ee und ff

Folgeänderung zu Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es wird auf die Begründung zu Nummer 18 verwiesen.

Zu Buchstabe b und c

Folgeänderung zu Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 22

Die Einfügung des § 62a macht eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

2. Zu Artikel 2 (Übergangsregelung zu § 14 Absatz 4 Satz 4 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung sowie § 27 Absatz 4 Satz 4 LBeamtVGBW)

Von den Regelungen des Artikels 1 Nummern 8 und 19 sollen ab dem 1. Januar 2019 auch die bereits im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter profitieren.

3. Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Das Linden-Museum Stuttgart verfügt über eine der bedeutendsten völkerkundlichen Sammlungen in Europa. Es leistet einen wichtigen Beitrag zur interkulturellen Bildung und Verständigung. Mit der Aufarbeitung der Kolonialzeit und ihrer Folgen auch angesichts der Herkunft des Sammlungsbestandes aus ehemaligen Kolonien ist das Linden-Museum Stuttgart eines der führenden Museen in der Provenienzforschung. Angesichts der hohen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Bedeutung des Linden-Museums Stuttgart ist eine Anhebung der besoldungsrechtlichen Einstufung der

Leitungsfunktion von derzeit Besoldungsgruppe B 2 nach Besoldungsgruppe B 3 und somit gleichwertig mit den bereits derzeit in der Besoldungsgruppe B 3 ausgebrachten Museums-Leitungsfunktionen sachgerecht.

Das Staatliche Museum für Naturkunde Karlsruhe ist ein wichtiger Ort kultureller Bildung zum Beispiel zu naturwissenschaftlich-technischen Zusammenhängen, Artenvielfalt und Naturschutz. Es hat nach hinzugekommenem Westflügel im Jahr 2016 eine beachtliche Steigerung der Besucherzahlen verzeichnet und liegt diesbezüglich gleichauf mit dem Staatlichen Museum für Naturkunde Stuttgart, dessen Leitungsfunktion bereits in der Besoldungsgruppe B 3 ausgebracht ist. Angesichts der erhöhten gesellschaftlichen und kulturpolitischen Relevanz des Staatlichen Museums für Naturkunde Karlsruhe mit dem Aufgabenfeld der Vermittlung naturkundlichen Wissens und wissenschaftlicher Fragen wie Biodiversität und Artensterben ist eine Anhebung der besoldungsrechtlichen Einstufung der Leitungsfunktion von derzeit Besoldungsgruppe B 2 nach Besoldungsgruppe B 3 sachgerecht.

4. Zu Artikel 4 (Überleitungsvorschriften)

Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur eindeutigen Regelung des Ämterwechsels sollen die betreffenden Beamtinnen beziehungsweise Beamten übergeleitet werden.

5. Zu Artikel 5 (PartIntG BW)

§ 14 Absatz 2 PartIntG BW regelt, dass Gemeinden und Landkreise Art und Umfang der Aufgaben ihrer Integrationsbeauftragten festlegen, und nennt solche typischen Aufgaben. Seit Verabschiedung des Gesetzes im Dezember 2015 hat sich die Akteurslandschaft einerseits verändert, und andererseits konnten sich bereits zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes vorhandene Akteure der Einzelfallberatung für zugewanderte Personen gezielt weiterentwickeln. Dies betrifft insbesondere die vom Bund geförderten Migrationsberatungsdienste wie Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) sowie die Jugendmigrationsdienste (JMD). Diese nehmen typischerweise Einzelfallberatungen rund um den Integrationsprozess zugewanderter Personen wahr und leiten diese gezielt an entsprechende Anlaufstellen und Behörden vor Ort weiter. Diese Beratungsleistungen finden mittlerweile ohne Beschrän-

kung in Bezug auf den Aufenthaltstitel zugewanderter Personen statt, sodass auch geflüchtete Personen Anspruch auf Beratung haben. In allen weiteren Fragen zugewanderter Personen, wie beispielsweise Beschäftigung, Aufenthalt, Schule usw. stehen im Sinne der interkulturellen Öffnung die vorhandenen Regeldienste zur Verfügung.

Die in § 14 Absatz 2 Nummer 5 genannte Einzelfallberatung und -betreuung stellt daher keine typische Aufgabe von Integrationsbeauftragten mehr dar, da Integrationsbeauftragte vielmehr mit der Steuerung und Konzeption integrationspolitischer Fragestellungen in den Kommunen betraut sind. Diese Tätigkeit ist daher aus der Aufzählung zu entfernen.

6. Zu Artikel 6 (Änderung des Landesstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1

Das Landesdatenschutzgesetz enthält seit Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 keine Vorschriften mehr über die Datenverarbeitung im Auftrag. Der Verweis war daher zu streichen. Zur Klarstellung wird auf die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung verwiesen.

Zu Nummer 2 bis 4

Die Anpassung erfolgt auf Grund der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien nach der Landtagswahl am 13. März 2016.

7. Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011)

Das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 (AGZensG 2011) ist bis zum 31. Dezember 2019 befristet. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der noch anhängigen Klageverfahren von Gemeinden gegen die Feststellungsbescheide des Statistischen Landesamtes gemäß § 2 AGZensG 2011 nicht davon ausgegangen werden, dass bis zu diesem Termin die Einwohnerzahlen aller Gemeinden rechtskräftig festgestellt

sind. Zur Schaffung von Rechtssicherheit soll daher die Gültigkeit des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden.

8. Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, soweit keine Sonderregelungen in den nachfolgenden Absätzen getroffen werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung tritt rückwirkend zum Inkrafttreten des LBeamtVGBW in Kraft. Insoweit wird auch auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Absatz 3

Die Regelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft, da eine Umsetzung der EU-Meldepflicht für Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg ab 2018 erfolgt.

Zu Absatz 4

Die Regelung tritt rückwirkend zum 1. März 2018 in Kraft, da zu diesem Zeitpunkt die Erhöhung des Familienzuschlags im Zuge des BVAnpGBW 2017/2018 erfolgt ist.

Zu Absatz 5

Die Regelung tritt als Stichtagsregelung zum 1. Januar 2019 in Kraft.